

Name bzw. Firma: _____

Steuer-Nr.: _____

Abschreibung 2023^{1 2} (für Freiberufler und Gewerbetreibende)

A. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 250,00 €³

- Sofortabschreibung von 100 % im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr⁴
(keine besonderen Dokumentationspflichten, nur der Zugang ist buchmäßig zu erfassen)
- Lineare Abschreibung (gleichmäßige Verteilung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer)
- Sonderabschreibung nach § 7g EStG (Mittelstands-AfA)⁵

B. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 250,01 € bis 800,00 €³

- Sofortabschreibung von 100 % im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr⁴
(besondere Dokumentationspflicht: Laufend zu führendes Verzeichnis)
- Einstellung in Sammelposten⁴, Poolabschreibung gleichmäßig über 5 Jahre mit jeweils 20 %⁶
(zusammen mit allen anderen im Wirtschaftsjahr erworbenen WG mit AK/HK 250,01 € - 1.000,00 €)
- Lineare Abschreibung (gleichmäßige Verteilung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer)
- Sonderabschreibung nach § 7g EStG (Mittelstands-AfA)⁵

C. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 800,01 € bis 1.000,00 €³

- Einstellung in Sammelposten⁴, Poolabschreibung gleichmäßig über 5 Jahre mit jeweils 20 %⁶
(zusammen mit allen anderen im Wirtschaftsjahr erworbenen WG mit AK/HK 250,01 € - 1.000,00 €)
- Lineare Abschreibung (gleichmäßige Verteilung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer)
- Sonderabschreibung nach § 7g EStG (Mittelstands-AfA)⁵

D. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 1.000,01 €³

- Lineare Abschreibung (gleichmäßige Verteilung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer)
- Sonderabschreibung nach § 7g EStG (Mittelstands-AfA)⁵

¹ Für in 2023 neu angeschaffte und hergestellte abnutzbare WG des Anlagevermögens (kein Umlaufvermögen) mit einer betriebsgewöhnlichen ND von mehr als 1 Jahr. Bei **Computerhardware und Software** kann zugunsten der Steuerpflichtigen unterstellt werden, dass die ND weniger als 1 Jahr beträgt. Es ist daher eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung möglich. Soweit Computerhardware und Software in Vorjahren angeschafft wurde und zum 31.12.2022 noch nicht vollständig abgeschrieben ist, kann der Restwert in 2023 in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden.

² Für neue Elektronutzfahrzeuge zur Güterbeförderung und für elektrisch betriebene Lastenfahräder ist ggf. eine Sonder-AfA nach § 7c EStG von 50 % der AK/HK im Jahr der Anschaffung möglich (vgl. 'steuertip'-Beilage 08/20).

³ Nettobetrag, ggf. nach Abzug eines Investitionsabzugsbetrags.

⁴ Nur bewegliche WG, die einer selbständigen Nutzung fähig sind.

⁵ Sonderabschreibung von 20 % der AK/HK; nach Wahl verteilt auf 5 Jahre neben linearer oder degressiver AfA; danach AfA nach Restwert und Rest-ND; nur für bewegliche WG, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr in einer inländischen Betriebsstätte zu mindestens 90 % beruflich genutzt werden; Voraussetzung: Gewinn (ohne Abzugsbetrag) nicht höher als 200.000 €

⁶ Achtung: Der Sammelposten kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit AK/HK von 250,01 € bis 1.000,00 € in Anspruch genommen werden

Abkürzungen: AfA = Absetzung für Abnutzung / Abschreibung; AK/HK = Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten; ND = Nutzungsdauer; WG = Wirtschaftsgut

Name bzw. Firma: _____

Steuer-Nr.: _____

Investitionsabzugsbeträge 2023

A. Größenmerkmal 2023

- Bilanzierende Gewerbetreibende: Gewinn (ohne Abzugsbetrag) nicht höher als 200.000 €
- Land- und Forstwirte: Gewinn (ohne Abzugsbetrag) nicht höher als 200.000 €
- Einnahmen-Überschuss-Rechner: Gewinn (ohne Abzugsbetrag) nicht höher als 200.000 €

B. Investitionsvolumen 2023

Maximaler Abzugsbetrag innerhalb von vier Wirtschaftsjahren [Wj.] (2020 - 2023)	200.000 EUR
Abzgl. Summe der Investitionsabzugsbeträge der vorangegangenen 3 Wj. (= in 2020 - 2022 gebildete Abzugsbeträge)	- EUR
Zzgl. hinzugerechnete Investitionsabzugsbeträge, die in den vorangegangenen 3 Wj. abgezogen wurden (= in 2020 - 2022 hinzugerechnete Abzugsbeträge)	+ EUR
Zzgl. rückgängig gemachte Investitionsabzugsbeträge, die in den vorangegangenen 3 Wj. abgezogen wurden (= in 2020 - 2022 rückgängig gemachte Abzugsbeträge) [zwangswise bei nicht durchgeführter Investition oder Verstoß gegen Verbleibens- bzw. Nutzungsvoraussetzungen ¹ sowie bei freiwilliger Rückgängigmachung]	+ EUR
Verbleibender maximaler Abzugsbetrag 2023	EUR
Investitionsvolumen 2023 ²	EUR

C. Anzuschaffende bzw. herzustellende Wirtschaftsgüter (Investitionsgüter)

Diese Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (auch gebraucht)
- Voraussichtlicher Verbleib in einer inländischen Betriebsstätte oder Vermietung bis mindestens zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres
- Voraussichtlich ausschließliche oder fast ausschließliche (mindestens zu 90 %) betriebliche Nutzung mindestens bis zum Ende des dem Anschaffungs- oder Herstellungsjahr folgenden Wirtschaftsjahres

D. Bildung eines Investitionsabzugsbetrags

Voraussichtliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK/HK)	EUR
Maximales Investitionsvolumen 2023	EUR
Bemessungsgrundlage Investitionsabzugsbetrag 2023	EUR
Maximaler Abzugsbetrag für das Wirtschaftsgut (50 %)	EUR
In 2023 in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag	EUR

¹ Bei einem in 2017 bzw. 2018 bzw. 2019 gebildeten IAB musste eigentlich bis zum 31.12.2020 bzw. 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 eine Investition erfolgen, um eine Auflösung und die damit verbundene Verzinsung zu vermeiden. Diese Fristen waren verlängert worden. Die Investition konnte ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) später erfolgen (vgl. 'steuertip'-Beilage 04/24).

² Unter Investitionsvolumen ist die Investition zu verstehen, die nötig ist, um den verbleibenden maximalen Abzugsbetrag voll auszuschöpfen. Ist z. B. ein Abzugsbetrag i.H.v. 50.000 € möglich, ist eine Investition von 100.000 € erforderlich (50 % von 100.000 € = 50.000 €).